

SITZUNGSVORLAGE



Referat: Referat 01 - Zentralreferat	Datum: 31.10.2018
Referent/in: Regierungspräsident	AZ:

Gremium	Termin	Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus
Bezirkstag	08.11.2018	beschließend öffentlich

TOP: 2

**Thema: Wahlprüfung gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 Bezirkswahlgesetz
i.V.m. Art. 51 ff des Landeswahlgesetzes**

1. **Anlagen**
Anlage 1 - Übersicht über die Zahl der Wähler und die ungültigen Stimmen
Anlage 2 - Gesamtzahl der Stimmen auf Parteien
Anlage 3 - Übersicht über die Sitzverteilung
Anlage 4 - Übersicht über die Erststimmen
Anlage 5 - Ergebnis der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen
2. **Beteiligte Referate**
3. **Kosten – Finanzierung**

4. **Beschlussvorschlag**

Der Bezirkstag von Mittelfranken nimmt Kenntnis von der erfolgten Wahlprüfung der Wahl des Bezirkstages Mittelfranken vom 14.10.2018.

Nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 7 Bezirkswahlgesetz (BezWG) in Verbindung mit Art. 51 Landeswahlgesetz (LWG) ist der Bezirkstag für die Prüfung der Bezirkswahl zuständig.

Im Wahlprüfungsverfahren wird die Gültigkeit der Wahl im weitesten Sinn nachgeprüft. Dabei erstreckt sich die Prüfung auf alles, was verfälschend auf den wirklichen Willen der Wähler eingewirkt haben kann. Dazu gehören etwa das Verhalten der Wahlvorschlagsberechtigten, der Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen, der Wähler und Wahlorgane. Gegenstand der Wahlprüfung sind alle Wahlvorgänge, beginnend mit der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten über die eigentlichen Wahlhandlungen (von der Zulassung der Wahlvorschläge bis zur Stimmabgabe) und der ordnungsgemäßen Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse bis zum Mandatserwerb durch einen bestimmten Bewerber oder Bewerberin.

Ziel der Wahlprüfung ist die Feststellung, ob und inwieweit die Wahl gültig, also endgültig rechtsbeständig ist. Das Wahlprüfungsverfahren soll Wahlfehler aufdecken und gegebenenfalls ganz oder teilweise über die Ungültigkeit einer Wahl befinden.

Wahlmängel sind nur insoweit beachtlich, wenn sie die Wählerwünsche „verfälschen“. Wahlfehler, die keine Auswirkung auf das Wahlergebnis haben, bleiben von vornherein unberücksichtigt. Unrichtige Wahlergebnisfeststellungen verfälschen immer den Wählerwillen. Sie sind im Wahlprüfungsverfahren immer zu berücksichtigen.

Das Wahlprüfungsrecht umfasst die Prüfung des Wahlaktes im Allgemeinen wie auch die Prüfung der Wahl der einzelnen Bezirksrätin bzw. des einzelnen Bezirksrates. Die allgemeine Wahlprüfung betrifft die Untersuchung, ob die Wahl ordnungsgemäß abgelaufen ist. Durch Verletzungen der für das Wahlverfahren wesentlichen Vorschriften, durch unberechtigte Entscheidungen der Wahlausschüsse und Wahlvorstände, durch Beeinträchtigung der Wahlfreiheit (Gewaltmaßnahmen), durch besondere Vorkommnisse (z.B. Naturereignisse) kann die Ungültigkeit der Wahl verursacht sein.

Bei der Wahlprüfung unterliegen somit alle während des Wahlverfahrens ergangenen Entscheidungen der Nachprüfung, auch wenn sie nach dem LWG für die Durchführung der Wahl als endgültig erklärt wurden (Art. 52 LWG).

Nachfolgende Punkte wurden bei der Bezirkswahl 2018 eingehend nachgeprüft:

1. Zulassung der Parteien:

Der Wahlkreisausschuss für den Wahlkreis Mittelfranken hatte in seiner Sitzung am 17.08.2018 über die Zulassung der Parteien zur Bezirkswahl zu entscheiden.

Es wurden hierbei folgende Wahlkreisvorschläge zugelassen:

Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU);
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD);
Freie Wähler Bayern (FREIE WÄHLER);
Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE);
Freie Demokratische Partei (FDP);
Die Linke (DIE LINKE);
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP);
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN);
Partei für Franken (DIE FRANKEN);
Alternative für Deutschland (AfD);
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI);
V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³).

Es wurden keine Wahlkreisvorschläge zurückgewiesen. Es wurden auch keine Bewerberinnen oder Bewerber von Wahlkreisvorschlägen gestrichen. Die Entscheidung des Wahlkreisausschusses erfolgte einstimmig.

Die Entscheidung des Wahlkreisausschusses ist nicht zu beanstanden.

2. Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Bezirkswahl durch die Stimmkreisleiter und Stimmkreisausschüsse:

Durch das Änderungsgesetz vom 24. Juni 2002 (GVBl S. 242) wurde bei jedem Stimmkreisleiter ein Stimmkreisausschuss eingesetzt. Deren Aufgabe ist es, das endgültige Wahlergebnis ihres Stimmkreises festzustellen (Art. 41 LWG, § 69 Abs. 2 LWO). Dabei hat der Stimmkreisleiter die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen (§ 69 Abs. 1 LWO). Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bezirkswahl vom 14.10.2018 wurden nicht vorgebracht.

In den Stimmkreisen erfolgte eine vollständige Nachprüfung.

Durch die Stimmkreisausschüsse wurden rechnerische Feststellungen der Wahlvorstände und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen berichtigt. Weiter wurde über die Gültigkeit von Stimmen abweichend von den Entscheidungen der Wahlvorstände beschlossen (§ 69 Abs. 2 LWO). Ungeklärte Bedenken wurden nicht festgestellt.

Die entsprechenden Niederschriften der 12 Stimmkreisausschüsse wurden ordnungsgemäß dem Wahlkreisleiter vorgelegt.

3. Wahlprüfung der vorgelegten Niederschriften der Stimmkreisausschüsse und der Wahlunterlagen:

Im Rahmen der Wahlprüfung wurden die rechnerischen Richtigstellungen sowie die Berichtigungen über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen der Stimmkreisausschüsse nachgeprüft und in das Wahlergebnis übernommen.

Die Entscheidungen der Stimmkreisausschüsse waren hierbei nicht zu beanstanden.

Stimmkreis 501 Nürnberg-Nord:

Das vorgelegte Endergebnis entsprach der 2. Schnellmeldung. Änderungen im Ergebnis wurden nicht vorgenommen. Der Stimmkreisausschuss beanstandete keinen Beschluss eines Wahlvorstandes.

Stichprobenweise wurden durch die Bezirksverwaltung die Stimmbezirke 0150, 2451, 2556, 7258, 8452, 9802, 9850 und 9855 ohne weitere Feststellung überprüft.

Besondere Vorkommnisse: siehe Anmerkung bei Stimmkreis 503.

Stimmkreis 502 Nürnberg-Ost:

Der Stimmkreis, bzw. der Stimmkreisausschuss nahm rechnerische Berichtigungen der Ergebnisse vor bzw. fasste über die Gültigkeit von Stimmen abweichende Beschlüsse. Die Änderungen wurden vom Stimmkreis in das vorgelegte Endergebnis eingearbeitet. Der Stimmkreisausschuss beanstandete keinen Beschluss eines Wahlvorstandes.

Stichprobenweise wurden durch die Bezirksverwaltung die Stimmbezirke 2951 5752, 9551, 9555, 9817, 9835, 9866, 9967 und 9978 mit nachfolgender Berichtigung überprüft.

Stimmkreis	Stimmbezirk	Fehlerart	Erstst./Kennz.	Stimmen	Fehlerbeschreibung
Nürnberg-Ost	9866	G	117	+1	Korrektur – Stimmen gültig

Stimmkreis 503 Nürnberg-Süd:

Der Stimmkreis, bzw. der Stimmkreisausschuss nahm rechnerische Berichtigungen der Ergebnisse vor bzw. fasste über die Gültigkeit von Stimmen abweichende Beschlüsse. Die Änderungen wurden vom Stimmkreis in das vorgelegte Endergebnis eingearbeitet. Der Stimmkreisausschuss beanstandete keinen Beschluss eines Wahlvorstandes.

Stichprobenweise wurden durch die Bezirksverwaltung die Stimmbezirke 4551,3654, 3754, 3851, 3895, 4561,5636, 9888, die Briefwahlbezirke 9895, 9888 und 9902, sowie die Stimmbezirke 9, 31 und Briefwahlbezirke 2 und 9 der Stadt Schwabach ohne weitere Berichtigung überprüft.

An besonderen Vorkommnissen ist zu erwähnen, dass im Stimmkreis 503 (Nürnberg-Süd) 69 Stimmzettel (Zweitstimmen) für ungültig erklärt werden mussten, weil die Wahlberechtigten falsche Stimmzettel (nämlich des Stimmkreises 504) erhalten hatten. Ebenso mussten im Stimmkreis 501 (Nürnberg-Nord) fünf Stimmzettel (Zweitstimmen) für ungültig erklärt werden, weil die Wahlberechtigten mit Stimmzetteln des Stimmkreises 502 wählten. Laut Auskunft des Stimmkreisleiters erfolgte bei der Anlieferung der Stimmzettel durch die Druckerei eine Vermengung. Auch bei Wertung der aufgeführten 72 bzw. 74 Stimmen (2 waren ohnehin ungültig) ergibt sich rechnerisch keine Änderung in der Sitzverteilung. Auch bei der Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Sitze ist rechnerisch ein Einfluss auf die Sitzverteilung ausgeschlossen.

Die zahlenmäßigen Abstände zwischen den gewählten Bewerberinnen und Bewerbern und den Listennachfolgern sind jeweils größer. Auch in der Reihung der jeweils ersten Listennachfolger ist eine Verschiebung ausgeschlossen.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass der Wahlmangel nicht erheblich ist. Nach Art. 4 Abs. 1 Ziffer 7 BezWG i.V.m. § 52 LWG können festgestellte Mängel nur dann zur völligen oder teilweisen Ungültigkeit einer Wahl führen, wenn dadurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte (Kommentar Boettcher/Högner/Thum/Kreuzholz, Rd.-Nr. 2 zu Art. 52 LWG). Der geschilderte Wahlmangel hat keinen Einfluss auf das Wahlergebnis und ist von daher unbeachtlich.

Stimmkreis 504 Nürnberg-West:

Der Stimmkreis, bzw. der Stimmkreisausschuss nahm rechnerische Berichtigungen der Ergebnisse vor bzw. fasste über die Gültigkeit von Stimmen abweichende Beschlüsse. Die Änderungen wurden vom Stimmkreis in das vorgelegte Endergebnis eingearbeitet. Der Stimmkreisausschuss beanstandete keinen Beschluss eines Wahlvorstandes.

Stichprobenweise wurden durch die Bezirksverwaltung die Stimmbezirke 1654, 5251, 5356, 6152 und die Briefwahlbezirke 9877, 9906, 9934 und 9938 mit nachfolgender Berichtigung überprüft.

Stimmkreis	Stimmbezirk	Fehlerart	Erstst./Kennz.	Stimmen	Fehlerbeschreibung
Nürnberg-Süd	BW 9877	R	407	-2	Übertragungsfehler
	BW 9877	R	408	+2	Übertragungsfehler
	BW 9877	R	702	+4	Übertragungsfehler
	BW 9877	R	704	-4	Übertragungsfehler

Stimmkreis 505 Ansbach-Nord:

Der Stimmkreis, bzw. der Stimmkreisausschuss nahm rechnerische Berichtigungen der Ergebnisse vor bzw. fasste über die Gültigkeit von Stimmen abweichende Beschlüsse. Die Änderungen wurden vom Stimmkreis in das vorgelegte Endergebnis eingearbeitet. Der Stimmkreisausschuss beanstandete keinen Beschluss eines Wahlvorstandes.

Stichprobenweise wurden durch die Bezirksverwaltung acht Stimmbezirke aus den Kommunen Steinsfeld, Windsbach, Adelshofen, Lehrberg, Gebstadel, Flachslanden und Rothenburg, die Stimmbezirke 13 und 30 der Stadt Ansbach ohne weitere Beanstandungen überprüft.

Stimmkreis 506 Ansbach Süd, Weißenburg-Gunzenhausen:

Der Stimmkreis, bzw. der Stimmkreisausschuss nahm rechnerische Berichtigungen der Ergebnisse vor bzw. fasste über die Gültigkeit von Stimmen abweichende Beschlüsse. Die Änderungen wurden vom Stimmkreis in das vorgelegte Endergebnis eingearbeitet. Der Stimmkreisausschuss beanstandete keinen Beschluss eines Wahlvorstandes.

Stichprobenweise wurden durch die Bezirksverwaltung zehn Stimmbezirke der Kommunen Pleinfeld, Gnotzheim, Wittelshofen, Dinkelsbühl, Dürrwangen, Weißenburg, Gunzenhausen, Dentlein a.F. und Haundorf ohne weitere Beanstandungen überprüft.

Stimmkreis 507 Erlangen-Höchstadt:

Der Stimmkreis, bzw. der Stimmkreisausschuss nahm rechnerische Berichtigungen der Ergebnisse vor. Die Änderungen wurden vom Stimmkreis in das vorgelegte Endergebnis eingearbeitet. Der Stimmkreisausschuss beanstandete keinen Beschluss eines Wahlvorstandes.

Stichprobenweise wurden zehn Stimmbezirke der Kommunen Höchstadt, Herzogenaurach, Heßdorf, Kalchreuth, Baiersdorf, Markt Eckental und Weisendorf ohne Beanstandungen überprüft.

Stimmkreis 508 Erlangen-Stadt:

Das vorgelegte Endergebnis entsprach der 2. Schnellmeldung. Der Stimmkreisausschuss nahm keine rechnerischen Berichtigungen vor.

Stichprobenweise wurden durch die Bezirksverwaltung verschiedene Stimmbezirke

Erlangens (221, 320, 401, 454, 521) den Briefwahlbezirk 917 und den Stimmbezirk Heroldsberg 5 ohne Beanstandung überprüft.

Stimmkreis 509 Fürth:

Der Stimmkreis, bzw. der Stimmkreisausschuss fasste über die Gültigkeit von Stimmen abweichende Beschlüsse. Die Änderungen wurden vom Stimmkreis in das vorgelegte Endergebnis eingearbeitet. Der Stimmkreisausschuss beanstandete keinen Beschluss eines Wahlvorstandes.

Stichprobenweise wurden fünf Stimmbezirke aus Fürth, der Stimmbezirke Stein 3 + 31, Oberasbach 1 und des Stimmbezirks Zirndorf 36 ohne weitere Beanstandungen überprüft.

Stimmkreis 510 Neustadt – Bad Windsheim, Fürth-Land:

Der Stimmkreis, bzw. der Stimmkreisausschuss nahm rechnerische Berichtigungen der Ergebnisse vor bzw. fasste über die Gültigkeit von Stimmen abweichende Beschlüsse. Die Änderungen wurden vom Stimmkreis in das vorgelegte Endergebnis eingearbeitet. Der Stimmkreisausschuss beanstandete keinen Beschluss eines Wahlvorstandes.

Stichprobenweise wurden verschiedene Stimmbezirke aus Uffenheim, Emskirchen, Veitsbronn, Scheinfeld, Diespeck, Münchsteinach und vom Markt Cadolzburg ohne weitere Berichtigung überprüft

Stimmkreis 511 Nürnberger Land:

Der Stimmkreis, bzw. der Stimmkreisausschuss nahm rechnerische Berichtigungen der Ergebnisse vor bzw. fasste über die Gültigkeit von Stimmen abweichende Beschlüsse. Die Änderungen wurden vom Stimmkreis in das vorgelegte Endergebnis eingearbeitet. Der Stimmkreisausschuss beanstandete keine weiteren Beschlüsse eines Wahlvorstandes.

Stichprobenweise wurden die Stimmbezirke Hersbruck 6, Briefwahlbezirk Altdorf 2, Engelthal, Schwarzenbruck 6, Briefwahlbezirk Lauf 0039, Röthenbach 5, Leinburg B23/3 ohne Beanstandungen überprüft.

Stimmkreis 512 Roth:

Der Stimmkreis, bzw. der Stimmkreisausschuss nahm rechnerische Berichtigungen der Ergebnisse vor bzw. fasste über die Gültigkeit von Stimmen abweichende Beschlüsse. Die Änderungen wurden vom Stimmkreis in das vorgelegte Endergebnis eingearbeitet. Der Stimmkreisausschuss beanstandete keinen Beschluss eines Wahlvorstandes.

Stichprobenweise wurden die Stimmbezirke BW Roth 41, Allersberg 1+ 7, Hilpoltstein 1, Wendelstein 13, Rednitzhembach 3, Rohr 4 ohne Beanstandungen überprüft.

Ergebnis

Die bei der Wahlprüfung festgestellten Berichtigungen wurden durch den Wahlkreisausschuss im amtlichen Endergebnis berücksichtigt.

4. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlkreisausschuss:

Der Wahlkreisleiter hat nach § 70 Abs. 1 und 2 LWO die vorgelegten Niederschriften der Stimmkreisausschüsse zu prüfen. Er ist dabei berechtigt, die Feststellungen der Wahlvorstände und der Stimmkreisausschüsse rechnerisch zu berichtigen.

Im Rahmen der durch das Zentralreferat der Bezirksverwaltung durchgeführten Wahlprüfung wurden die oben aufgeführten Berichtigungen vorgenommen. Diese Änderungen hatten jedoch keinen Einfluss auf die bisher festgestellte Sitzverteilung sowie die gewählten Bewerberinnen und Bewerber.

Im Rahmen der Ermittlung des Wahlergebnisses wurden durch den Wahlkreisausschuss in seiner Sitzung am 29.10.2018 diese Berichtigungen in das endgültige Wahlergebnis aufgenommen.

Bei der Bewerberin Christine Reitelshöfer (Nr. 102) wurde auf sämtlichen Stimmzetteln der Name irrtümlich falsch geschrieben. Aus „Reitelshöfer“ wurde, wie bereits im Wahlvorschlag angegeben, „Reithelshöfer“! Eine Verwechslung der Bewerberin mit einem anderen Bewerber oder einer anderen Bewerberin kann ausgeschlossen werden. Die Identität der sich bewerbenden Person war trotz der falschen Namensschreibweise gegeben. Von daher ist eine Erheblichkeit des Wahlmangels nicht gegeben.

Der Wahlkreisausschuss stellte in seiner Sitzung sodann das endgültige Wahlergebnis der Bezirkswahl vom 14.10.2018 fest. Das Ergebnis wird im Bayerischen Staatsanzeiger sowie im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken veröffentlicht.

5. Wahlbeanstandungen:

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Ziff. 7 BezWG i.V.m. Art. 53 LWG sind Wahlbeanstandungen durch Stimmberechtigte binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses möglich. Diese Bestimmung soll jedem Stimmberechtigten die Möglichkeit geben, Wahlbeanstandungen mitzuteilen, damit diese bei der Wahlprüfung verwertet werden können. Als Gegenstände einer Wahlbeanstandung kommen alle Tatsachen in Betracht, aus denen sich nach Auffassung des Stimmberechtigten ergibt, dass das Wahlverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde und dass sie zu einer Änderung des Wahlergebnisses führen können. Immer müssen aber bestimmte einzelne Tatsachen vorgebracht werden. Eine nur allgemeine Behauptung von Mängeln genügt nicht.

Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgt durch Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger, voraussichtlich in der Ausgabe vom 9.11.2018 bzw. im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken, voraussichtlich in der Ausgabe vom 15.11.2018.

Bisher liegen keine Wahlbeanstandungen vor. Sollten nach der Veröffentlichung noch Wahlbeanstandungen eingehen, werden diese nach Ablauf der o.g. Frist in der nächsten Sitzung des Bezirkstages behandelt.

5. Gesamtergebnis:

Nach der erfolgten Wahlprüfung und den vorliegenden Feststellungen haben sich keine Tatsachen ergeben, die eine Ungültigkeit der Wahl zur Folge hätten.

Nachdem die Monatsfrist für Wahlbeanstandungen erst mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses beginnt und damit noch Wahlanfechtungen vorgebracht werden können,

dient die Vorlage der Kenntnisnahme. Eine Feststellung des Wahlergebnisses der Bezirkswahl vom 14.10.2018 durch den Bezirkstag erfolgt nach Behandlung möglicher Wahlbeanstandungen.

Ansbach, den 31.10.2018
Bezirk Mittelfranken
Bezirksverwaltung

M a u l